Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2080

05. 11. 82

Sachgebiet 362

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher

A. Zielsetzung

In Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung sollen die Gebühren, die für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher zu erheben sind, erhöht werden, damit wieder ein angemessenes Verhältnis zwischen den Leistungen des Staates, die durch die Gerichtsvollzieher erbracht werden, und den Gebühreneinnahmen hergestellt wird. Daneben sollen einige Vorschriften geändert werden, um das Gebührenrecht zu vereinheitlichen und Streitfragen zu beseitigen.

B. Lösung

Erhöhung der Gebühren; Änderung des Wortlauts einiger Vorschriften.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden keine Mehrausgaben. Mehreinnahmen für die Länder, geringfügige, nichtbezifferbare Mehreinnahmen auch für den Bund.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 440 01 — Ge 111/82

Bonn, den 4. November 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 516. Sitzung am 29. Oktober 1982 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 33 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Satz 2 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 2 bis 4 des Gerichtskostengesetzes" geändert in „§ 4 Abs. 3 Satz 1, § 5 Abs. 2 bis 4 des Gerichtskostengesetzes".

2. In § 11 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 2 bis 4 des Gerichtskostengesetzes" geändert in „§ 5 Abs. 2 bis 4 des Gerichtskostengesetzes".

3. In § 16 werden die Beträge erhöht:

   a) in Absatz 1 Satz 1 von „eine Deutsche Mark" auf „2 Deutsche Mark",

   b) in Absatz 2 von „2 Deutsche Mark" auf „4 Deutsche Mark",

   c) in Absatz 3 Satz 1 von „3,50 Deutsche Mark" auf „5 Deutsche Mark",

   d) in Absatz 4 von „2 Deutsche Mark" auf „3 Deutsche Mark",

   e) in Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 jeweils von „0,50 Deutsche Mark" auf „1 Deutsche Mark".

4. In § 16 a wird der Betrag von „5 Deutsche Mark" auf „7,50 Deutsche Mark" erhöht.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird der Satz 2 aufgehoben.

   b) In Absatz 3 wird der Betrag von „10 Deutsche Mark" auf „15 Deutsche Mark" erhöht.

6. In § 19 Abs. 1 wird der Betrag von „3 Deutsche Mark" auf „5 Deutsche Mark" erhöht.

7. In § 20 werden die Beträge erhöht:

   a) in Absatz 1 von „60 Deutsche Mark" auf „70 Deutsche Mark",

   b) in Absatz 2 von „120 Deutsche Mark" auf „140 Deutsche Mark".

8. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Betrag von „3 Deutsche Mark" auf „5 Deutsche Mark" erhöht.

   b) In Absatz 4 wird der Betrag von „1,50 Deutsche Mark" auf „2 Deutsche Mark" erhöht.

   c) In Absatz 5 wird der Satz 2 aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefaßt:

   „Nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um den gleichen Betrag, höchstens jedoch um 15 Deutsche Mark."

9. In § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird der Betrag von „10 Deutsche Mark" jeweils auf „15 Deutsche Mark" erhöht.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird der Betrag von „20 Deutsche Mark" auf „30 Deutsche Mark" erhöht.

    b) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Verweisung „(§ 892 der Zivilprozeßordnung)" gestrichen.

    c) In Absatz 2 wird der Betrag von „10 Deutsche Mark" auf „15 Deutsche Mark" erhöht.

11. § 25 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird der Betrag von „1,50 Deutsche Mark" auf „2,50 Deutsche Mark" erhöht.

    b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag von „3 Deutsche Mark" auf „5 Deutsche Mark" erhöht.

    c) In Absatz 3 werden die Worte „oder des § 30 oder des § 31 Abs. 1, 2, 4 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes" gestrichen und der Betrag von „einer Deutschen Mark" auf „2 Deutsche Mark" erhöht.

12. In § 26 werden die Beträge erhöht:

    a) in Absatz 1 von „20 Deutsche Mark" auf „30 Deutsche Mark" und von „4 Deutsche Mark" auf „6 Deutsche Mark",

    b) in Absatz 2 von „2 Deutsche Mark" auf „2,50 Deutsche Mark" und von „4 Deutsche Mark" auf „5 Deutsche Mark".

13. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

    „(1) Leistet der Schuldner oder für ihn ein Dritter an den Gerichtsvollzieher eine Zahlung,

so wird ein Viertel der vollen Gebühr nach dem Betrag der Zahlung erhoben; unbare Zahlungen stehen, soweit sie zulässig sind, baren Zahlungen gleich. Die Gebühr wird nicht erhoben, soweit Kosten nach diesem Gesetz bezahlt oder Zahlungen auf solche Kosten verrechnet werden. Die in §§ 20, 21 Abs. 3, § 26 Abs. 2 bestimmten Gebühren werden daneben erhoben."

14. In § 28 wird der Betrag in Satz 1 von „20 Deutsche Mark" auf „30 Deutsche Mark", in Satz 2 von „10 Deutsche Mark" auf „15 Deutsche Mark" erhöht.

15. In § 29 werden die Beträge erhöht:

a) in Absatz 1 von „2 Deutsche Mark" auf „4 Deutsche Mark", von „einer Deutschen Mark" auf „2 Deutsche Mark" und von „4 Deutsche Mark" auf „6 Deutsche Mark",

b) in Absatz 2 von „4 Deutsche Mark" auf „6 Deutsche Mark".

16. In § 30 werden die Beträge erhöht:

a) in Absatz 1 Satz 1 von „10 Deutsche Mark" auf „15 Deutsche Mark",

b) in Absatz 2 von „5 Deutsche Mark" auf „7,50 Deutsche Mark".

17. In § 31 Nr. 1 und 2 wird der Betrag von „2 Deutsche Mark" jeweils auf „4 Deutsche Mark", in Nr. 3 von „5 Deutsche Mark" auf „7,50 Deutsche Mark" erhöht.

18. In § 33 Abs. 2 wird der Betrag von „10 Deutsche Mark" auf „15 Deutsche Mark" erhöht.

19. § 35 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer zu zahlenden Beträge;".

20. Die Anlage (zu § 13 Abs. 1) wird wie folgt gefaßt:

„Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis zu 300 Deutsche Mark
einschließlich 10 Deutsche Mark
bis zu 600 Deutsche Mark
einschließlich 15 Deutsche Mark
bis zu 1 000 Deutsche Mark
einschließlich 20 Deutsche Mark
bis zu 2 000 Deutsche Mark
einschließlich 30 Deutsche Mark
bis zu 3 000 Deutsche Mark
einschließlich 40 Deutsche Mark
bis zu 4 000 Deutsche Mark
einschließlich 50 Deutsche Mark
bis zu 5 000 Deutsche Mark
einschließlich 60 Deutsche Mark
bis zu 6 000 Deutsche Mark
einschließlich 70 Deutsche Mark
bis zu 7 000 Deutsche Mark
einschließlich 80 Deutsche Mark
bis zu 8 000 Deutsche Mark
einschließlich 90 Deutsche Mark
bis zu 9 000 Deutsche Mark
einschließlich 100 Deutsche Mark
bis zu 10 000 Deutsche Mark
einschließlich 110 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag für je 2 000 Deutsche Mark 10 Deutsche Mark. Werte über 10 000 Deutsche Mark sind auf volle 2 000 Deutsche Mark aufzurunden."

21. Nach § 37 wird folgender Abschnitt angefügt:

„Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 38

Übergangsvorschrift

Für Gebühren und Auslagen, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens der Änderung) fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht.

§ 39

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Die Einnahmen auf Grund des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher stehen den Ländern zu. Diese überlassen sie zu einem Teil den Gerichtsvollziehern zur Finanzierung des Geschäftsbetriebes. Weitere 15 v. H. der vereinnahmten Gebühren erhalten die Gerichtsvollzieher als sogenannte Anspornvergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1783). Bis zu den Jahren 1960/61 reichten die Gebühreneinnahmen nach Abzug der den Gerichtsvollziehern überlassenen Beträge durchweg noch aus, um aus ihnen auch deren Besoldung zu bestreiten. In den folgenden Jahren verschlechterte sich das Verhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen mehr und mehr. Die den Gerichtsvollziehern für den Geschäftsbetrieb zu überlassenden Gebührenanteile mußten fortlaufend erhöht werden, so daß den Ländern ein immer geringer werdender Teil der Einnahmen zur Deckung der Besoldung verblieb. Das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), das die zuvor letztmalig im Jahre 1957 festgesetzten Gebühren erhöhte, stellte zwar für eine gewisse Zeit ein angemesseneres Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Länder her. Inzwischen sind die Kosten für die Unterhaltung des Büros der Gerichtsvollzieher aber weiter gestiegen; die dafür bestimmten Gebührenanteile mußten so erhöht werden, daß diese Anteile und die Anspornvergütung von 15 v. H. der vereinnahmten Gebühren in einigen Ländern die eingenommenen Gebühren aufzehren oder überschreiten. Die den Gerichtsvollziehern für die Unterhaltung der Büros überlassenen Anteile an den Gebühren (ohne Anspornvergütung) betrugen gegen Ende des Jahres 1981 in

Baden-Württemberg	86 v. H. (1976: 65 v. H.)
Bayern	69 v. H. (1976: 52 v. H.)
Berlin	87 v. H. (1976: 50 v. H.)
Bremen	66 v. H. (1976: 45 v. H.)
Hamburg	59 v. H. (1976: 35 v. H.)
Hessen	80 v. H. (1976: 62 v. H.)
Niedersachsen	85 v. H. (1976: 60 v. H.)
Nordrhein-Westfalen	72 v. H. (1976: 54 v. H.)
Rheinland-Pfalz	67 v. H. (1976: 46 v. H.)
Saarland	61 v. H. (1976: 43 v. H.)
Schleswig-Holstein	59 v. H. (1976: 50 v. H.)

Dieser Entwicklung, nach der ein immer größerer Teil der Kosten des Gerichtsvollzieherwesens von dem Steuerzahler finanziert wird und ein immer kleinerer Teil von den unmittelbar Betroffenen, soll Einhalt geboten werden. Mit dem Entwurf werden Änderungen vorgeschlagen, die die Gebühreneinnahmen um ein Viertel bis ein Drittel erhöhen werden, um damit den Zustand nach der letzten Gebührenerhöhung in etwa wiederherzustellen.

Die Erhöhung der Einnahmen soll in erster Linie durch eine neue Gebührentabelle bewirkt werden, die mit einer Gebühr von 10 DM beginnt und weniger Stufen als die bisherige Tabelle hat. Der Betrag von 10 DM stimmt mit dem Mindestbetrag einer Gebühr nach dem Gerichtskostengesetz (§ 11 Abs. 3 GKG) und der Kostenordnung (§ 33 KostO) überein. Die Erhöhungen ergeben sich aus der folgenden Gegenüberstellung:

Bis zum Wert ... DM	Bisherige Gebühr (DM)	Neue Gebühr (DM)
200	5	10
300	9	10
400	9	15
600	12	15
1 000	16	20
1 500	20	30
2 000	24	30
2 500	28	40
3 000	32	40
3 500	36	50
4 000	40	50
4 500	44	60
5 000	48	60
6 000	54	70
7 000	60	80
8 000	66	90
9 000	72	100
10 000	78	110
11 000	83	120
12 000	88	120
fortan	in gleicher Weise Steigerung um 5 DM je 1000 DM Wert	in gleicher Weise Steigerung um 10 DM je 2000 DM Wert

Die Gebühren, die im Gesetz selbst ziffernmäßig festgesetzt sind (sogenannte Festgebühren; z. B. die in § 16 bestimmten Beträge von 1, 2, 3, 50 und 0,50 DM), sollen nach folgendem Schema erhöht werden:

von 0,50 DM	auf 1 DM
von 1 DM und 1,50 DM	auf 2 DM
von 2 DM	auf 4 DM
von 3 DM und 3,50 DM	auf 5 DM
von 4 DM	auf 6 DM
von 5 DM	auf 7,50 DM
von 10 DM	auf 15 DM
von 20 DM	auf 30 DM.

Auf einige Abweichungen von diesem Schema, die aus besonderen Gründen geboten sind, wird in der Einzelbegründung hingewiesen.

Der Entwurf enthält neben den Erhöhungen einige sachliche Änderungen. Die Gebührentatbestände

des § 21 Abs. 5 Satz 1 und 2, die zwei Fälle der Mitwirkung des Gerichtsvollziehers bei einer vom Vollstreckungsgericht angeordneten besonderen Art der Verwertung der gepfändeten Sache betreffen, sollen zusammengefaßt werden, weil die Unterscheidung entbehrlich ist. Im Interesse der Vereinheitlichung des Gebührenrechts sollen die Gebührentatbestände des § 24 Abs. 1 Nr. 3 — Zuziehung des Gerichtsvollziehers zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners — und des § 27 Abs. 1 — Zahlungen an den Gerichtsvollzieher — geändert werden. Durch eine Ergänzung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 soll dem Bedürfnis Rechnung getragen werden, die Kosten von Dolmetschern und Übersetzern als Auslagen zu erheben. Ergänzungen der Verweisungen in § 9 Satz 2 — Verfahren bei Erinnerungen gegen den Kostenansatz — und in § 27 Abs. 1 Satz 2 — Gebühren, die neben der Hebegebühr entstehen können — sollen Unklarheiten über die Tragweite der Verweisungen beseitigen.

II.

Die vorgesehene Gebührenerhöhung wird im Bereich der Bundesfinanzverwaltung zu Mehreinnahmen für den Bundeshaushalt führen, da für Vollstreckungen nach der Abgabenordnung (§ 339 Abs. 4, § 340 Abs. 3, § 341 Abs. 3 Satz 3 AO) und dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (§ 19 VwVG) Gebühren nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz zu erheben sind. Unterlagen, mit deren Hilfe die Mehreinnahmen berechnet werden könnten, stehen nicht zur Verfügung. Es handelt sich aber um verhältnismäßig geringe Beträge.

Auch in den Ländern, in deren Bereich das Gerichtsvollzieherkostengesetz unmittelbar Anwendung findet, sind nur Schätzungen möglich, die lediglich zu Annäherungswerten führen. Danach kann mit Mehreinnahmen von ungefähr 25 bis 27 Millionen DM jährlich gerechnet werden, von denen ungefähr 22 Millionen DM den Justizhaushalten zufließen. Die darüber hinausgehenden Mehreinnahmen von 3 bis 5 Millionen DM, die auf Vollstreckungen nach den obengenannten Vorschriften der Abgabenordnung beruhen, fließen in die Finanzhaushalte der Länder.

Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus, sind nicht zu erwarten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummern 3, 4, 5 Buchstabe b, Nummern 6, 8 bis 10 Buchstaben a, c, Nummern 11, 12, 14 bis 18, 20 (§§ 16, 16 a, 17, 19, 21, 22, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 33 GvKostG, Tabelle zu § 13 GvKostG)

Mit den Änderungen der Betragsangaben in den genannten Vorschriften wird das Ziel verfolgt, das Gebührenaufkommen angemessen zu erhöhen. Wegen der dabei angewandten Grundsätze wird auf den allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Abweichungen von dem Schema für die Erhöhung der Festgebühren sind in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 11 Buchstabe a und Nr. 12 Buchstabe b (§ 16 Abs. 4, § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 2) vorgesehen.

Nach § 16 Abs. 4 beträgt die Gebühr 2 DM; wenn die versuchte persönliche Zustellung infolge von Umständen, die weder in der Person des Gerichtsvollziehers liegen noch von seiner Entschließung abhängig sind, ohne Erfolg geblieben ist, nachdem sich der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle begeben hat. Der Betrag von 2 DM soll nur auf 3 DM erhöht werden, damit für die versuchte persönliche Zustellung eine geringere Gebühr als für die vollendete persönliche Zustellung nach § 16 Abs. 2 erhoben wird; diese Gebühr soll nach Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b des Entwurfs 4 DM betragen.

Nach § 25 Abs. 1 wird eine Gebühr von 1,50 DM erhoben, wenn Vollstreckungshandlungen bestimmter Art infolge von Umständen, die weder in der Person des Gerichtsvollziehers liegen noch von seiner Entschließung abhängig sind, nicht durchgeführt werden und der Gerichtsvollzieher sich noch nicht an Ort und Stelle begeben hat. Der Betrag von 1,50 DM soll auf 2,50 DM erhöht werden, damit die Gebühr ebenso wie bisher halb so hoch ist wie die Gebühr, die entsteht, wenn sich der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle begeben hat; diese Gebühr soll nach Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b auf 5 DM festgesetzt werden.

Nach § 26 Abs. 2 wird dann, wenn eine Verhaftung, eine zwangsweise Vorführung oder eine Nachverhaftung infolge von Umständen nicht durchgeführt wird, die weder in der Person des Gerichtsvollziehers liegen noch von seiner Entschließung abhängig sind, und der Gerichtsvollzieher sich bereits an Ort und Stelle begeben hat, eine Gebühr von 4 DM erhoben. Diese Gebühr soll nur auf 5 DM erhöht werden, damit für eine nichtdurchgeführte Nachverhaftung eine geringere Gebühr als für eine durchgeführte Nachverhaftung entsteht; die Gebühr für die durchgeführte Nachverhaftung soll nach Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a 6 DM betragen. Eine Nachverhaftung liegt vor, wenn der Schuldner bereits in Haft genommen ist und der Gerichtsvollzieher einen weiteren Haftbefehl dadurch vollstreckt, daß er sich zu dem Schuldner begibt und ihn durch Eröffnung und Vorzeigen des Haftbefehls für nachverhaftet erklärt (§ 188 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher).

Zu Nummern 1, 2 (§§ 9, 11 GvKostG)

In § 9 Satz 2 GvKostG, der die Vorschriften über das Verfahren bei Erinnerungen gegen den Kostenansatz ergänzt, soll auch auf § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes verwiesen werden. Nach dieser Vorschrift kann der Kostenansatz im Verwaltungswege berichtigt werden, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist. Eine Verweisung auf diese Regelung ist geboten, weil sie auch in anderen entsprechenden Fällen gilt (§ 11 Abs. 3 GvKostG, § 14 Abs. 6 der Kostenordnung, § 13 Satz 2 der Justizverwaltungskostenordnung) und ohne die Verweisung der Umkehrschluß gezogen werden

könnte, daß eine Änderung im Verwaltungswege nicht möglich sei. Die Verweisung auf den jetzigen § 4 Abs. 3 Satz 1 GKG ist bei der Änderung der Kostengesetze durch das Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) fortgefallen, ohne daß eine sachliche Änderung beabsichtigt war.

Mit der jetzigen Anführung des § 4 Abs. 2 bis 4 des Gerichtskostengesetzes in § 9 Satz 2 GvKostG wird auf § 5 Abs. 2 bis 4 des Gerichtskostengesetzes verwiesen, weil § 4 des Gerichtskostengesetzes durch dessen Neufassung (Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 — BGBl. I S. 3047) zu § 5 geworden ist. Dasselbe trifft für § 11 Abs. 2 Satz 3 GvKostG zu. Die Gelegenheit soll benutzt werden, diese Verweisungen zu berichtigen.

Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 17 Abs. 2 Satz 2 GvKostG)

§ 17 Abs. 2 Satz 2 GvKostG bestimmt eine Mindestgebühr von 20 DM für die Pfändung von Schiffen oder Schiffsbauwerken. Nach der neuen Gebührentabelle würde die Vorschrift nur eingreifen, wenn der Geschäftswert 600 DM nicht übersteigt. Solche Fälle kommen in der Praxis nicht vor, die Vorschrift soll daher entfallen.

Zu Nummer 7 (§ 20 GvKostG)

§ 20 betrifft Vollstreckungshandlungen, die infolge von Umständen, die weder in der Person des Gerichtsvollziehers liegen noch von seiner Entschließung abhängig sind, nicht durchgeführt werden. Die Bestimmung unterscheidet danach, ob der Gerichtsvollzieher sich bereits an Ort und Stelle begeben oder nicht begeben hat. Hat er sich noch nicht an Ort und Stelle begeben, so wird ein Viertel der Gebühren für die Pfändung und für die Übernahme beweglicher Sachen, jedoch höchstens 60 DM, erhoben. Hat er sich bereits an Ort und Stelle begeben, so wird die Hälfte der Gebühren, höchstens jedoch 120 DM, erhoben. Die beiden Höchstbeträge von 60 DM und 120 DM sollen auf 70 DM und 140 DM heraufgesetzt werden, damit das Verhältnis zu den Gebühren der Tabelle in etwa gewahrt bleibt. Die Höchstbeträge von 60 DM und 120 DM greifen nach der bisherigen Tabelle bei Gegenstandswerten über 42 000 DM ein, die Höchstbeträge von 70 DM und 140 DM nach der neuen Tabelle (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) bei Gegenstandswerten über 44 000 DM.

Zu Nummer 8 Buchstabe c (§ 21 Abs. 5 GvKostG)

a) Die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers bei einer vom Vollstreckungsgericht nach § 825 ZPO angeordneten besonderen Verwertung einer gepfändeten Sache (z. B. sie dem die Vollstreckung betreibenden Gläubiger oder einem Dritten zu einem festgesetzten Preis zu übereignen) wird mit einer vollen Gebühr nach dem Wert des Erlöses, höchstens mit 50 DM, abgegolten (§ 21 Abs. 5 Satz 1 GvKostG). Wenn aber die Mitwirkung nur in der Übergabe oder Übersendung der Sache besteht (wenn z. B. das Gericht selbst im Beschluß die Übereignung ausspricht und den Gerichtsvollzieher anweist, die Sache zu übergeben oder zu übersenden), beträgt die Gebühr nach Satz 2 höchstens 5 DM. Die Frage, ob der Gerichtsvollzieher eine Sache lediglich zu übergeben oder außerdem die Einigung zu erklären hat, ist in der Praxis nicht immer leicht zu entscheiden. Zu einer näheren Klärung besteht oft der Sache nach kein Anlaß. Vom Gebührenrecht her sollte ein Anlaß nicht ausgehen. Satz 2 soll daher gestrichen werden mit der Folge, daß künftig in allen Fällen einer Mitwirkung bei einer nach § 825 ZPO angeordneten besonderen Art der Verwertung die Gebühr bis zu 50 DM beträgt.

b) Der neue Satz 2 wird sprachlich angepaßt; der Stundensatz von bisher 10 DM wird auf 15 DM erhöht.

Zu Nummer 10 Buchstabe b (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GvKostG)

Wenn ein Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer von ihm nach den §§ 887 oder 890 ZPO zu duldenden Handlung leistet, kann der Gläubiger nach § 892 ZPO einen Gerichtsvollzieher zur Beseitigung des Widerstandes zuziehen. In einem solchen Falle wird die Gebühr des § 24 Abs. 1 Nr. 3 GvKostG erhoben. Auch in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommt die Beseitigung von Widerstand unter Beteiligung eines Gerichtsvollziehers in Betracht (§ 33 Abs. 2 FGG). Eine Gebühr hierfür kann jedoch nicht erhoben werden, da § 24 Abs. 1 Nr. 3 GvKostG nur auf § 892 ZPO verweist.

Die Unterscheidung zwischen gebührenpflichtiger Tätigkeit im Rahmen des § 892 ZPO und gebührenfreier Tätigkeit im Rahmen des § 33 Abs. 2 FGG ist sachlich nicht zu rechtfertigen; sie soll deshalb durch die Streichung des Klammerzusatzes „(§ 892 der Zivilprozeßordnung)" beseitigt werden.

Zu Nummer 11 Buchstabe c (§ 25 Abs. 3 GvKostG)

§ 25 Abs. 3 lautet wie folgt:

> „(3) Hat in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Termin entsprechend einem Antrag des Gläubigers oder auf Grund der Vorschriften der §§ 765 a, 775 der Zivilprozeßordnung oder des § 30 oder des § 31 Abs. 1, 2, 4 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes nicht stattgefunden, so wird für die Anberaumung eines neuen Termins eine Gebühr von einer Deutschen Mark erhoben."

Entsprechend dem im allgemeinen Teil der Begründung dargestellten Schema soll die Gebühr von 1 DM auf 2 DM erhöht werden. Die Gelegenheit soll benutzt werden, die Verweisung auf die Vorschriften des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes, die inzwischen außer Kraft getreten sind (§ 38 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes in den Fassungen des Artikels I § 2 Nr. 2 und des Artikels III § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1967 — BGBl. I S. 1251), zu streichen.

Zu Nummer 13 (§ 27 Abs. 1 GvKostG)

§ 27 Abs. 1 lautet wie folgt:

> „(1) Leistet der Schuldner oder für ihn ein Dritter an den Gerichtsvollzieher eine Zahlung, so

wird ein Viertel der vollen Gebühr nach dem Betrag der Zahlung erhoben; dies gilt auch, wenn nur Kosten bezahlt werden; unbare Zahlungen stehen, soweit sie zulässig sind, baren Zahlungen gleich. Die in § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 3, § 26 Abs. 2 bestimmten Gebühren werden daneben erhoben."

Die Hebegebühr ist dafür gedacht, die Mühe und Verantwortung zu entgelten, die mit der Empfangnahme, Verwahrung und Auszahlung von Fremdgeld verbunden sind. Dieser Gesichtspunkt trifft nicht zu, wenn Kosten für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers bezahlt oder Zahlungen auf solche Kosten verrechnet werden. Auch der Rechtsanwalt erhält die Hebegebühr nicht, soweit er eingezogene Beträge auf seine Vergütung verrechnet (§ 22 Abs. 5 letzter Fall der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte); er erhält sie auch nicht für die Empfangnahme seiner Vergütung. In dem neuen Satz 2 soll daher bestimmt werden, daß die Gebühr nicht erhoben wird, soweit Kosten nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher bezahlt oder Zahlungen auf solche Kosten verrechnet werden; der zweite Satzteil des bisherigen Satzes 1 soll entfallen.

Die in dem neuen Satz 3 — bisher Satz 2 — enthaltene Verweisung auch auf den ersten Absatz des § 20 stellt klar, daß die in dieser Vorschrift bestimmte Gebühr ebenfalls neben der Hebegebühr entstehen kann.

Zu Nummer 19 (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 GvKostG)

Es kommt immer häufiger vor, daß die Gerichtsvollzieher sich der Hilfe eines Dolmetschers oder Übersetzers bedienen müssen, weil der Schuldner der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Die dadurch entstehenden Kosten können nach geltendem Recht vom Schuldner nicht ersetzt verlangt werden; letztlich trägt sie das betreffende Land. Die im Erkenntnisverfahren entstandenen Beträge, die an Dolmetscher oder Übersetzer zu zahlen sind, werden dort als Auslagen angesetzt (Nummer 1904 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen). Es erscheint nicht gerechtfertigt, hiervon im Vollstreckungsverfahren abzusehen.

Zu Nummer 21 (Übergangs- und Schlußvorschriften)

Zu § 38 (Übergangsvorschrift)

Die neue Vorschrift des § 38 ist die Übergangsvorschrift für Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers, die unter der Geltung des bisherigen Rechts begonnen, aber erst nach Inkrafttreten des neuen Rechts abgeschlossen werden. Einer neueren gesetzgeberischen Übung entsprechend soll sie in das zu ändernde Gesetz, nicht in das Änderungsgesetz eingestellt werden (vgl. § 134 BRAGO in der Fassung des Fünften Änderungsgesetzes vom 18. August 1980 — BGBl. I S. 1503 — und die Erläuterungen in der Drucksache 8/3691, S. 20).

Es wird vorgeschlagen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts fällig gewordenen Gebühren und Auslagen nach bisherigem Recht zu behandeln. Für laufende Angelegenheiten, in denen die Kosten noch nicht fällig geworden sind, soll dagegen das neue Recht gelten. Das entspricht der Regelung in der Übergangsvorschrift des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189; siehe dort Artikel 5 § 2 Abs. 5) und in der Übergangsvorschrift des § 134 BRAGO aus Anlaß des Fünften Änderungsgesetzes.

Zu § 39 (Berlin-Klausel)

Die neueinzufügende Bestimmung des § 39 GvKostG enthält die Berlin-Klausel, die dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher als einem nachkonstitutionellen Gesetz zukommt, in seinem Text aber bisher fehlte.

Zu Artikel 2 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel für das Änderungsgesetz.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz bedarf zu seiner Ausführung keiner größeren Vorbereitung. Es sollte möglichst bald in Kraft treten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333